

internationalen Banken und Organisationen auf dem Gebiet des Bankwesens zusammenzuarbeiten,

- Beteiligungsverhältnisse einzugehen,
- Geschäftsbeziehungen zu Korrespondenzbanken sowie Konten und Depots bei diesen Banken zu unterhalten,
- alle im zwischenstaatlichen Bankverkehr üblichen Geschäfte durchzuführen, insbesondere Kredite zu gewähren und in Anspruch zu nehmen,
- verbindliche Regelungen für die Durchführung des zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs zu erlassen.

(2) Die Deutsche Notenbank setzt die Umrechnungssätze fremder Währungen zur Währung der Deutschen Demokratischen Republik fest.

(3) Die Deutsche Notenbank ist allein berechtigt, Devisen und Sorten anzukaufen, zu verkaufen und zu verwahren. Sie kann dieses Recht delegieren. Sie ist ferner berechtigt, Edelmetalle zu verwahren.

#### Dritter Abschnitt

#### Leitung der Deutschen Notenbank

##### § 12

(1) Die Deutsche Notenbank wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet. Der Präsident ist dem Ministerrat für die Tätigkeit der Deutschen Notenbank verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Ständiger Stellvertreter des Präsidenten ist der Erste Stellvertreter; er führt die Bezeichnung Vizepräsident.

(3) Der Präsident, der Vizepräsident und die Stellvertreter des Präsidenten werden vom Ministerrat berufen und abberufen.

(4) Der Präsident erläßt auf Grund der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

##### § 13

(1) Der Präsident wird in Grundsatzfragen der Bankarbeit durch das Direktorium der Deutschen Notenbank beraten.

(2) Die Stellvertreter des Präsidenten leiten Arbeitsbereiche der Deutschen Notenbank. Sie vertreten den Präsidenten in ihrem Arbeitsbereich und koordinieren auf diesem Gebiet ihre Arbeit mit den Staats- und Wirtschaftsorganen. Sie sind dem Präsidenten verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

##### § 14

Die Direktoren der Niederlassungen sind für die Durchführung der Bankaufgaben und die Koordinierung ihrer Arbeit mit den Staats- und Wirtschaftsorganen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie sind dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

#### Vierter Abschnitt

#### Vertretung der Deutschen Notenbank im Rechtsverkehr

##### § 15

(1) Die Deutsche Notenbank wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten, seine Stellvertreter, die Direktoren der Niederlassungen und die von ihnen bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.

(2) Erklärungen der Deutschen Notenbank sind rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Vertretungsberechtigten abgegeben werden. Die Erteilung einer Einzelvollmacht mit bestimmtem Inhalt ist zulässig.

(3) Der Präsident und seine Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt.

(4) Rechtsverbindliche Erklärungen der Deutschen Notenbank, die das Dienstsiegel tragen, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Zur Führung des Dienstsiegels gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind der Präsident, seine Stellvertreter, die Direktoren der Niederlassungen und die vom Präsidenten bestimmten leitenden Mitarbeiter berechtigt.

#### Fünfter Abschnitt

#### Vermögen und Geschäftsführung der Deutschen Notenbank

##### § 16

(1) Das Grundkapital der Deutschen Notenbank beträgt mindestens 600 Millionen MDN. Das Grundkapital und der Reservefonds bilden die für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Deutschen Notenbank haftenden Mittel.

(2) Vom jährlichen Reingewinn der Deutschen Notenbank werden 50 % dem Reservefonds und 50 % dem Staatshaushalt zugeführt. Erreicht der Reservefonds die Höhe des Grundkapitals, so wird der gesamte Reingewinn dem Staatshaushalt zugeführt.

##### § 17

Die Deutsche Notenbank gewährleistet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Geheimhaltung der bei ihr geführten Konten und Depots sowie der von ihr durchgeführten Geschäfte.

##### § 18

(1) Die Deutsche Notenbank arbeitet nach einem Finanzplan.